

Hinweise des Ordnungsamtes Flintbek zur Schnee- und Eisbeseitigung

Die Gemeinde Flintbek erhebt keine Straßenreinigungsgebühren. Dafür ist die Straßenreinigung und insbesondere jetzt im Winter die Schnee- und Eisbeseitigung per Satzung den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen.

Für den Winter gibt das Ordnungsamt folgende Hinweise und bittet um Beachtung.

- Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen, den begehbaren Seitenstreifen, den Verbindungswegen sowie den sonstigen Gehwegen unter Schonung der Oberfläche zu beseitigen.
 - Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen bis zu 2/3 der Breite des vorhandenen Gehweges bzw. begehbaren Seitenstreifens - bei weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
 - Wo neben einem Gehweg ein Seitenstreifen vorhanden ist, ist der Schnee auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ansonsten ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder begehbaren Seitenstreifens zu lagern, wenn nur 2/3 der Breite freizuhalten sind.
 - Sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen in voller Breite freizuhalten, kann der Schnee von den pflichtigen Eigentümern auch auf deren eigenem Grundstück gelagert werden. Soweit eine Lagerung nach Satz 1 und 2 nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem an der zu beseitigenden Fläche angrenzenden Fahrbahnrand gelagert werden.
 - Die Lagerung des Schnees bei den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 3) bestimmt sich nach den Sätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass, soweit der Schnee auf der Fahrbahn zu lagern ist, dies an der Außenseite der Fahrbahn zu erfolgen hat. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen, den begehbaren Seitenstreifen, den Verbindungswegen sowie den sonstigen Gehwegen zu beseitigen.
 - Auf Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen sowie den sonstigen Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei **die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist**, ihre Verwendung ist nur erlaubt, in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder mit sonstigen auftauenden Mitteln enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

Für weitere Informationen schauen Sie gern in die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Flintbek auf der Homepage oder wenden Sie sich an die Verwaltung unter 04347/905-30.